

306 Der fünffte Theil dieser Bergordnung saget / wie
den / da sie dann guten Fleiß haben sollen / die Partheyen gürtlich zuvertragen / wo aber
die Gürtigkeit nicht statt haben möchte / alsdann dieselbe durch ordentliche Citation
für sich beyde Theil zu erscheinen / erfordern / und seine darzu verordnete Geschwor-
nen in ihrem Fürnehmen nothdürfftiglich vernehmen / folgendts der Gebühr und
Billigkeit nach / was recht / darinnen erkennen / und so einer oder der ander Theil sich
solches Erkändtniß beschweret zu seyn vermeinet / mag dieselbige für unserm Berg-
Hauptman oder in Erledigung der Appellation, In-oder Außländische / verständi-
ge / unpartheyliche Bergleute / nach Gelegenheit der Sachen / zu sich erfordern / die daß
darinn rechtliche Erkändtniß thun sollen / und ob sich dann ein-oder der ander Theil
der erledigten Appellation auch beschweren würde / so mag der beschwerte Theil
solches durch Supplicirung an Uns als den Landes-Fürsten gelangen lassen / darinn
die Billigkeit zu erkennen / sich vorbehalten haben.

Der 5. Articul.

Geistliche / so Dignitet haben / mögen ihre
selbst und nicht andere Sachen reden.

Wsol auch für unsern Berg-Beampten un Berg Gerichte / auch in Händeln
für dem Fürsten selber / niemand kein Redener so Geistliche oder einige Di-
gnitet an ihm hat erscheinen / Unkosten und schädliche Einführung zu ver-
meiden / sondern ein Geislicher / und der Dignitet an ihm hat / mag seine ei-
gene Sachen vortragen.

Der 6. Articul.

Wie die Gebrechen wegen entblöster zufallender
Gänge / in der Güte sollen vertragen
und entschieden werden.

Wsichs begeben / daß andere entblöste Gänge von einem Hauptgang oder ver-
liehen Massen / am Tage ferne gnug / und außserhalb der Bierung von einan-
der weren / und doch in der Tieffe zusammen / und unter einander in die Bier-
rung fielen / daraus Gezänck entstände / das sol der Bergmeister sampt den Geschwor-
nen / und so es vonnöthen / mit andern unverdächtigen / Bergverständigen / die Ge-
brechen zubesichtigen / befahren / und Bergläufftigem Gebrauch nach / immassen / da-
von hie oben Meldung geschehen / zu weichen / weisen / da sich auch beyde Theil also hal-
ten sollen / damit unnüß Gezänck und Hinderung des Bergwercks / vermieden werde.

Würde aber ein Theil an des Bergmeisters / Geschwornen und Bergleuten
Weisung / Beschwerung tragen / sich davon an das Recht beruffen / das sol ihnen
durch unsern Berghauptman / auff gnugsame Verbürgung des Poenfalls / als
zwanzig Marck Silbers / gestattet und zugelassen werden / und wo derselbige Theil
der Sachen im Rechten verlustig / sol er bemelten Poenfall ohn alle Gnade erlegen.
Endlich ordnen Wir auch hiemit / umb Vermeidung Zanck und Hader / daß keiner
mit einem auffgenommen Gang / auff andern Gängen Bierung erlangen sol / sondern
ein ieder / so Bierung auff andern zu haben vermeinet / sol mit seinem belegten Gang /
wie gebührlich / kommen / und alsdann seine Gerechtigkeit und Bierung erlangen.

Der 7. Articul.

Von Kummer und Verbot zu Erk und andern.

Wurde in solchen zweispältigen Sachen / das befugte Theil Kummer oder Ver-
bot zum Erk / bey dem Bergmeister suchē alsdann sol er sich mit den Geschwor-
nen / wo fern es die Nothdurfft erfordert / durch die Geschwornen Marscheider
auffs fleißigste erkundigen / ob der Kummer zu gestatten sey oder nicht / wann nun derselbe
Kummer zugelassen wird / sol ihn der Bergmeister in das Bergbuch vorleiben lassen /
forder dem Zehendner nicht mehr dann Berg- und Hüttenkost von dem verküm-
merten Erk und Silber heraus zugeben / Befehl thun / und was übrig / unverrucket /
biß zu Austrag der Sachen / in unsern Zehenden verwahret zubehalten / und ob
ein Theil dem andern in seiner Massen für dem Kummer oder Verbot / Erk
weg-